- § 1 Der Bebauungsplan Nr. 1 "AUF'M HINKELDEI" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.
- § 2 Das Plangebiet wird als reines Wolingebiet (WR) mit offener Bauwoise ausgewiesen. Die zulässige Bebauung beschränkt sich auf reine Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen je Haus. Ausnahmen in der Nutzung sind nicht zugelassen.
- § 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gemäß § 23 der BauNV durch Baugrenzen in Naß und Zeichnung verbindlich ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Größe der überbaubareb Fläche bestimmt, es darf jedach die in § 17 BauNV festgelegte Nutzung nicht überschreiten. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
- § 3,1 Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschließungsstraße mit Fußweg, sowie die Lage der Garagen und Abstellplätze sind im Planteil verbindlich dargestellt, bis auf einen etwaigen Mehrbedarf für PKW Einstellplätze.
- § 4 Nach § 17 (4) der BauNV wird die im Plan eingetragene Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgelegt. Die dargestellten Gebäudeformen und ihre Lage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche haben empfohlenen Charakter.
- § 4,1 Der Baukörper muß sich dem gewachsenen Gelünde anpassen, die Kellerdecke (bzw. der Wohngeschoßfußboden) darf allseitig nicht höher als maximal 50 cm über dem Gelände liegen. Entsprechend der Geländeneigung sind entweder Geschoßversetzungen oder talseitig - unchhöngig von der Zahl der zulässigen Vollgeschosse - unter dem Eingangsgeschoß zusätzliche Aufenthaltsräume anzuordnen, soweit dies im Sinne der Landesbauordnung zulässig ist. Notwendige Anschüttungen dürfen nur in Form von Terrassen durchgaführt werden. Die Abstufungen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten und eine Breite von 100 cm nicht unterschreiten.
- § 4,2 Die im Plan dargesteilten Firstrichtungen sind einzuhalten. Die Dachneigung darf 20° 27° betragen. Das südlichste Gebäude im Planberaich und alle Garagenbauten dürfen ausnahmsweise Flachdächer erhalten, deren oberste sichtbare Lage eine Kiesschüttung sein muß. Knissicke (Drempel), Dachaufbauten sowie abgeschlossenen Wohnungen im Dachgeschoß sind unzulässig.
- § 4,3 Sämtliche Baukerper und zusammenhängenden Bauteile sind einschließlich der Garagen und Nebengebäude einheitlich in Material und Farbe durchzubilden. Die Gebtudefarben sollen den natürlichen Farben der Baustoffe entsprechen oder weiß sein. Durchscheinende, farbige Kunststoffe sind zu vermaiden.
- § 5 Einfriedigungen entlang der Straßen und des Fußweges dürfen falls notwendig nur in Hecken oder Holzzäunen ohne Betonsockel oder -pfosten ausgeführt werden. Sie sollen im Durchschnitt - mit Ausnahme von zu schützenden Sitzplätzen - eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Hecken, Baum- und Strauchgruppen erfolgen. Zur Sicherung durfen Drahtzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingebaut werden.

the second secon

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DAR- DIESER PLAN IST GEMASS \$2(1)BBauG IN DIESER PLAN HAT GEMASS \$2 (6) BBauG STANDES RICHTIG UND DIE FESTLE - SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ....3.3 1966.....OFFENGELEGEN. GUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLAN- VOM ......ALS BEBAUUNGS-UNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. PLAN AUFGESTELLT WORDEN. SOEST, DEN. 4. APRIL 66. VÖLLINGHAUSEN, DEN. 912.65. VÖLLINGHAUSEN, DEN. 43.66. gez Unterschrift RAISMITGLIED DER GEMEINDEDIREKTOR BÜRGERMEISTER KREISOBERVERMESSUNGSRAT DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 BBauG DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BBauG DURCH DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE - VERFÜGUNG VOM...16.5 66..... DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRASI -DENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VERTRETUNG VOM...912.65...... GENEHMIGT WORDEN. VOM.....IN KRAFT GETRETEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Siegal gez i A Unterschrift DER GEMEINDEDIREKTOR RATSMITGLIED DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Für die Flurstücke 48 und 62, sowie alle westlich davon liegenden Flurstücke liegt diesem Bebauungsplan kein geodätisch einwandfreies Aufmaß vor. Die Darstellung ist eine Flurkartenvergrößerung.

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. B. + G. BÜCHEL PLANAUFSTELLUNG KAMEN AM 2.1.1965 4618 KAMEN AM GEIST 1 TELEFON 3627 PLANNEUAUFSTELLUNG KAMEN AM 4.12.1965 1. ANDERUNG AM .... 381966..... lauf Auflage der Genehmigungsverfugung des RP vom 16 5 66 ; § 6 gestrichen

Auf Grund des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.BW.2020), des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL.I.3.341) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBL.S.1237), des § 4 der 1. DVO in der Fassung der sekanntmachung vom 21.4.1970 (JV.NV.S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NV in der Fassung der sekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NV.S.96) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee die Anderung dieses Planes als Satzung beschlossen. Diese Plananderung hat gemäß § 2 (6) BBauG und f lo3 BauO Ma in der Zeit vom ..... bis ...... öffentlich ausgelegen. Möhnesee - Körbecke, den ..... \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* Gemeindedirektor Diese Planänderung ist gemäß § lo BBauG und § 103 BauON. vom Rat der Gemeinde Möhnesee am ....... als Satzung beschlossen worden. Möhnesee - Körbecke, den ..... Bürgermeister genehmigt worden. Arnsberg, den ...... Der degierungsprüsident Im Auftrag 

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BBauG sind am ..... erfolgt.

Möhnesee - Körbecke, den .....

2. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NA. 1 "AUF'L HINKELDEI" IM ORTSTEIL VOLLINGHAUGEN DER GETEINDE LONDESEE HACH § 2 (1) BBaug

Jemeindedirektor Bürgermeister

## ZEICHENERKLÄRUNG

Begrenzung des Anderungsbereiches Aufgehobene Festsetzungen Überbaubare Grundstücksflächen Baugrenzen

Nicht überbaubare Frundstücksflächen

Stromleitung mit Abstandsflächen

Masfestlegung

Reines Wohngebiet mit offener Bauweise

Bahl'der Vollgeschouse (Böchstgrenze)

Befahrbarer Jehnweg

nicht öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Sichtwinkel lit Leitungsrechten zu Junsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende

Garage

GESTALTUFFSVO LUCHKIFT

Firstrichtung M

WRO

¥ 4.50 -X

Mulltonnensammelplatz

MACHRICHTLICES DA MISILUNGES Empfohlene Gebaudestellungen

vorgeschlagene Kanalstralenführung  $\rightarrow$   $\rightarrow$   $\rightarrow$ 

orhandene bezw. vorgeschlagene Flurstücksgrender

PESTSETZUNGEN Es gilt die Baunvo 1968

WR - Gebiet gemäß § 3 BauNVO, zulässig sind Johngebäude, Ausnahmen sind nicht zulässig. Der Jichtwishelder Straßeneinmündung ist von sichtblendenden Anlagen und aflanzun en über o.60 m Höhe freizuhalten. Littextliche Teil der Jatzung §§ 1 - 5 hat auch für die Anderung des B-Planes seine Gültigkeit.

10 P 28, 3, 94

öffentliche Bekanntmachung

Betr.: a) Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für die Bebauung der an die Gemeindestraßen Burgunderweg, Gotenweg, Cimbernweg, Cheruskerweg, In den Schlaan und Stockumer Weg tlw. angrenzehden Grundstücke b) Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Auf'm Hinkeldei", Ortsteil Völlinghausen

Zu a) Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 in der Fassung der Anderung vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in der Sitzung am 17. 3. 1994 nachstehende 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für die Bebauung der an die Gemeindestraßen Burgunderweg, Gotenweg, Cimbernweg, Cheruskerweg, In den Schlaan und Stockumer Weg tlw. angrenzenden Grundstücke vom 5. 11. 1980 in der Neufassung vom 6. 8. 1986 beschlossen. Durch diesen Beschluß wird § 1 Abs. 5 der o. a. Satzung gestrichen und erhält folgende Neufassung:

§ 1 Abs. 5

Im gesamten Satzungsbereich sind Pultdächer und Drempel nur bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel untersagt.

Zu b) Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

b) Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 in der Fassung der Änderung vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) hat der Bat der Gemeinde Möhnesele in der Sitzung am 17. 3. 1994 nachstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1. "Auf m Hinkeldel", Ortsteil Völlinghausen, beschlossen. Durch diese Änderung wird § 4 Abs. 2 der Satzung gestrichen und wie folgt neu festgesetzt:

§ 4 Abs. 2

Die im Plan dargestellten Firstrichtungen sind einzuhalten. Die Dachneigung darf 20–30° betragen. Kniestöcke (Orempel) bis zu einer Höhe von 50 cm sind zulässig. Bachaufbauten sind zulässig.

Bekanntmachungs-Anordnung:
Die vorstehenden Änderungen der o. a. Gestaltungssatzungen der Gemeinde Möhnesee werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung werden die Gestaltungssatzungsänderun-

gen rechtsverbindlich.
Die Satzungsänderungen liegen vom Tage der Bekanntmachung an im
Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Kurkölner Straße 6, 59519 MöhneseeKörbecke, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeor Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141 – SGR NW S. 2023), kann gegen die o. a.
Gestaltungssatzungsänderungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhne-

c) der Gemeindedirektor hat den Hatsbeschlub vorher beanstalle Möhned) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabel die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 24. 3. 1994